**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für biejenigen, benen bieses Gesetz nicht bekannt werden konnte, ertheilt wird: die Commission glaubt, daß der jetzige Zeitpunkt aus verichiedenen Grunden zu Abanderungen des Amnestiegesetzes nicht gunstig sep. Der Gegenstand wird an die mit dem vorhergehenden Geschäft beauftragte Commission gewiesen.

Die Munizipalitäten Oberegg und Ruthis von denen ein Theil tem Distrikt Wald und ein anderer dem Distr. Ober- Rheinthal zugetheilt sind, verlangen ganz in den Distrikt Wald zu fallen. Dieses Ansichen wird der Constitutionscommission übergeben.

Eine Botschaft der Boliziehung, welche antragt, die Zahl, die Pflichten und Rechte der Notarien zu bestimmen und die schon vom 18. Sept. 99 datirt ist, wird der Civilcommision mit der Einladung zugestellt, sich alsogleich damit zu beschäftigen.

Ein Ansuchen für gänzliche Legitimation eines gewiffen J. Geisbergers von Remigen Distr. Brugg vom 17. Ott. 1799, wird gleichfalls an die Civilcommission gewiesen.

Ein Auftrag bes ehevorigen gr. Rathe ju Abfaffung eines printichen Gefetes gegen ben 3 menstampf, wird ber Criminalcommifion zugefandt.

Eine Zuschrift des oberften Gerichtshofs, welche Vorschläge zu Abkürzung der Eriminalprozedur enthält, wird der gleichen Commission übergeben.

Gine Bittschrift des B. Martin Baumgarts nere um Wiedereinsetzung in das Gemeindsburgers recht zu Malters C. Luzern, wird der Polizencoms mission übergeben.

Sine Botschaft ju Erhaltung eines Gesetzes gegen Betfug ben Einregistrierungs gebühren v.
11. Juni 1800 fallt in bas Fach ber Finanzemmision.

Berschiedene von dem ehemaligen gr. Kath ausges gangene Aufträge zu Absassung von Gutachten über die Art der Wiederbesetzung der Pfründen werden der Commission des öffentlichen Unterrichts übergeben.

Ein umftandliches Gutachten über die Errichtung von Un fangsfchulen wird der gleichen Commisfion zugestellt.

Eine Botschaft über Preisaustheilungen an Schüler und eine Reklamation der Gemeinde Lüten in Betreff der Erwählung ihres Schulmeisters werden bende der Commission des öffentl. Unterrichts überwiesen.

Zwen Commisionsgutachten über bie Manier ruck.

fandige Abgaben einzutreiben, fallen ber Fi-

Ein andered gedoppelted Commissionalgutachten über die Legalität verschiedener Bertäufe von St. Gallisch en Rlokergütern, wird auch der Fisnanzommisson überwiesen.

Roch im Ramen der gleichen Commision berichtet über nachfolgende ruckftandige Geschäfte:

Die Chorheren von Bellinzona begehren den Zehn, den des Jahrs beziehen zu durfen (14. Angust 98). Wird ad acta gelegt.

Die Verwaltung des Mushafens in Bern bittet die Zehn den des Jahrs beziehen zu dürfen (12. Juli 98). Wird ad acta gelegt.

29 Burger vom Thurgau langen gegen Erhöhung bes Loskaufs der Erblehen zinse ein (3, Upr. 99). Wird ad acta gelegt.

(Die Fortf. folgt.)

## Inlandische Nachrichten.

Bern, 25. August. Einige separatistische Bersammlungen, die fürzlich im Canton Bern gehalsten wurden, hatten ben verschiedenen öffentlichen Beamten Besorgnisse erregt, die Anträge zu Maßregeln gegen sene Bersammlungen veranlaßten, welche ber Bollz. Nath, sich auf folgende Grunde stüßend, nicht annahm:

- 1. Sowohl die eingeführte Verfassung, als das Gefühl reiner Wahrheit und heiliger Pflicht, legen der Regierung die Pflicht auf, den Grundsas der Gewissensfrenheit aufrecht und durchgangig geltend zu erhalten.
- 2. Die Erfahrung lehrt, daß jeder gegen die religiose Schwarmeren gerichtete Beriuch, nur dazu gedient habe, sie desto mehr anzusachen und sogar über alle Schranken der gesellschaftlichen Ordnung zu treiben.
- 3. Die jesige Zeit, wo Eigennut und politische Leidenschaften so sehr die Oberhand gewonnen haben, scheint nicht diesenige zu senn, in welcher übertriebes ner Religionseiser und übelverstandene Sittlichkeitsmaspimen, gefährlich um sich greisen könnten.

Der Bollziehungsrath will sich darauf beschränken, jene separatistischen Versammlungen mit jenem wach, samen Auge der Polizen bevbachten zu lassen, dem keine zweiselhafte Stimmung derselben in politischer Rücksicht, und kein Uebergang von stiller Andacht zur unruhigen Schwärmeren und zum Fanatismus, entgehen wird.